

Bâtiment d'administration de la Compagnie des chemins de fer du Jura bernois à Berne

Autor(en): **Rutté, Fr. de**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **14/15 (1881)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-9353>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INHALT: Der Basisapparat des General Ibañez und die Aarberger Basismessung, von Dr. C. Koppe (Schluss). — Bâtiment d'Administration de la Compagnie des Chemins de fer du Jura bernois à Berne (avec des dessins). — Die Bundesrätliche Botschaft zur Frage des Erfindungsschutzes vom 8. Februar 1881. — Revue: Vom Arlberg-Tunnel; Verwendung von see-tüchtigen Schiffen mit geringem Tiefgang zur Flussschiffahrt; Le Tunnel du Mont-Cenis. — Miscellanea: Modernes Raubritterthum; Die oberitalienischen Eisenbahnen; Ausstellung in London; Strassensenkungen in Paris. — Literatur: Normalspurige Transversal-Eisenbahnen mit Locomotivbetrieb; Die Kachelöfen in Graubünden aus dem XVI—XVII Jahrhundert. — Vereinsnachrichten: Baslerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Der Basisapparat des General Ibañez und die Aarberger Basismessung.

Von Dr. C. Koppe.

(Schluss.)

Die Vorzüge des Ibañez'schen Basisapparates, welche während der Aarberger Basismessung hauptsächlich vor Augen traten, waren in erster Linie die Einfachheit des Apparates und aller mit ihm auszuführenden Manipulationen, sowie die musterhafte Organisation der Vorbereitungsarbeiten und das Ineinandergreifen derselben mit der eigentlichen Messung. Die eiserne Messstange ist sehr dauerhaft und solid; sie hat Strichmaasse und ist daher viel geringerer Abnutzung und Veränderung durch Transport und Gebrauch unterworfen, als Endmaasse, die Berührung ist nicht die mechanische, bei welcher doch immer ein Einfluss der Berührung auf die Lage der Messstangen zurückbleibt und die Grösse desselben wesentlich durch die mehr oder minder grosse Geschicklichkeit des Beobachters bedingt wird, sondern die optische mit Hilfe kleiner Microscope von sehr einfacher Einrichtung. Jedes Microscop hat zwei Parallelfäden, deren richtige Lage durch Coincidenz mit einem vom Mechaniker am Microscop-träger angebrachten Strich bei jedem Hineinschauen erkannt wird und zwischen welche der betreffende Theilstrich der Messstange eingestellt wird. Nimmt man an, dass man mit blossen Auge 0,2 bis 0,1 mm sicher schätzen kann, so wird man mit einem Microscope, welches 20 Mal vergrössert, wenigstens bis auf 0,02—0,01 mm sicher einstellen können. Setzt man aber auch den mittleren Einstellungsfehler eines Microscopes gleich 0,02 mm, so wird sein Einfluss bei der Messung von 1000 m, also 250 Stangenlagen mit 500 Einstellungen erst 0,02 $\sqrt{500} = \pm 0,45$ mm ausmachen. Der zufällige Beobachtungsfehler in Folge Unsicherheit der Einstellung wird daher pro Kilometer noch nicht einen halben Millimeter betragen, selbst wenn man in Betreff der Genauigkeit der Einstellung obige ungünstige Voraussetzung macht. Die schwierige und langwierige Operation des Senkelns mit Fäden ist ganz beseitigt und eine ungemein elegante Ablothing an ihre Stelle gesetzt. Das Markiren und Einmessen der Fixpunkte geschieht auf ebenso einfache als sichere Weise und es kann die Anzahl der einzuschaltenden Fixpunkte daher leicht nach dem Gutdünken des Beobachters vermehrt werden. Im vorliegenden Falle erhält man aus den Abweichungen bei den sechs Sectionen und der ganzen Länge der Basis berechnet, folgende Vergleichung der mittleren Fehler:

Für Messung I und II	Für alle drei Messungen
$m_s = \pm 1,2$ mm	$m_s = \pm 1,2$ mm
$m_b = \pm 1,1$ „	$m_b = \pm 1,6$ „

Nach dieser Uebereinstimmung kann die Anzahl 6 der Abschnitte, in welche die Basis getheilt wurde, wohl als ausreichend angesehen werden. Was die Dauer der Messung betrifft, so wurde früher bereits mitgetheilt, dass 100 Stangenlagen im Mittel aus den ersten beiden Messungen nahezu 150 Minuten, eine Stangenlage also nur 1,5 Minuten in Anspruch nahmen. Die ganze Basismessung hätte in der halben Zeit ausgeführt werden können, wenn nur auf die Zeit und nicht zugleich auch auf die Ermüdung des Personals Rücksicht genommen worden wäre. Aus dieser Schnelligkeit der Messung wird auch erklärlich, dass die nur so kurze Zeit in Anspruch genommenen Stative während dieser Inanspruchnahme so unverändert bleiben können, wie sie es in Wirklichkeit thun.

Sehr interessant ist auch, was Professor Jordan in der bereits früher erwähnten Abhandlung über die Dauer der 5 km langen Mess-

ung der Göttinger Basis berichtet und woraus hervorgeht, dass dort eine noch etwas grössere Schnelligkeit erzielt wurde. Auf Seite 387 heisst es:

„Die Göttinger Basismessung wurde nach dreitägigen, vorbereitenden Uebungsoperationen erstmals in drei ganzen und zwei halben Tagen, vom 10.—14. August, gemessen und ein zweites Mal in 2½ Tagen, vom 17.—19. August. Die Maximalleistung ergab der 18. August mit 131 Stangenlagen. Zur Characterisirung der allmähigen Steigerung der Messungsgeschwindigkeit dient folgende Zusammenstellung der Maximalleistungen in einem Tag:

1834 Königsberg	68 ³ / _s Lagen = 1071 m.
1871 Braak	67 „ = 1045
1872 Grossenhain	88 „ = 1373
1877 Oberbergheim . . .	113 „ = 1763
1880 Göttingen	131 „ = 2044

Bei glattem Verlauf erforderte eine Lage 4½ Minuten Zeit, während im Ganzen, nämlich wegen der kleinen Pause bei den Ablothingen etc. nahe 5 Minuten auf eine Lage kamen. 4½ Minuten für eine Lage von 15,6 m ist eine Geschwindigkeit, welche wohl bei keiner anderen Basismessung erreicht worden ist; diese grosse Geschwindigkeit ist ein sehr wichtiger Factor bei Beurtheilung der Gesamtleistung, denn bei grosser Geschwindigkeit bleiben alle die kleinen Aenderungen durch Temperatur, Erschütterungen etc., welche bei solchen Messungen unvermeidlich sind, viel weniger schädlich, als bei langsamem Messungsgang, natürlich vorausgesetzt, dass nicht übereilt operirt wird. Dieses war im Göttinger Fall durchaus nicht zu fürchten, die Geschwindigkeit wurde nicht durch Uebereilung in den einzelnen Operationen erzielt, sondern durch sicheres Ineinandergreifen aller der zahlreichen Einzelverrichtungen, von Vormessen, Pföcke schlagen etc. bis zum Aligniren und Keillesen. Die streng militärische Organisation des aus ca. 15 Beamten und 50 Arbeitern (Pioniren und Infanteristen) bestehenden Personals hat hier einen bewunderungswürdigen Erfolg erzielt.“

Wegen der grossen Schnelligkeit, mit welcher jetzt Basismessungen ausgeführt werden können, wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht vortheilhafter sei, nun wieder längere Grundlinien zu messen, um leichter auf die Dreiecksseiten des Hauptnetzes übergehen zu können. Abgesehen von dem Umstande, dass sich überall und namentlich in der Schweiz unendlich viel leichter eine passende Stelle für eine kurze als für eine lange Basis in der Natur finden wird, entscheidet hier hauptsächlich die Kostenfrage, denn, dass es möglich ist, durch Winkelmessung aus einer kurzen Basis eine vielmal längere Dreiecksseite hinreichend genau abzuleiten, hat General Ibañez bewiesen, indem er, wie früher bereits erwähnt, die 15 km lange Basis bei Madridejos aus dem 3 km langen Mittelstücke bis auf 4 mm mit der directen Messung übereinstimmend ableitete. Die Kosten der Basismessung betragen etwa 500—600 Fr. per Tag. Für das Messen des Anschlussnetzes hat man aber pro Tag etwa 40—50 Fr. für Beobachter und Gehülfen zu rechnen. Auf jeden Tag Basismessung kommen also den Kosten nach 10—15 Tage für das Anschlussnetz. Im vorliegenden Falle dauerte die Doppel-messung der Basis sechs Tage. Den auf Messung einer doppelt so langen Basis zu verwendenden Kosten entsprechen also zwei bis drei Monate Arbeitszeit für das Anschlussnetz und man wird daher wohl zugeben, dass es rationeller war, die Länge der Basis durch Winkelmessung anstatt durch directe Längenmessung zu verdoppeln, abgesehen davon, ob das Letztere überhaupt durchführbar gewesen wäre.

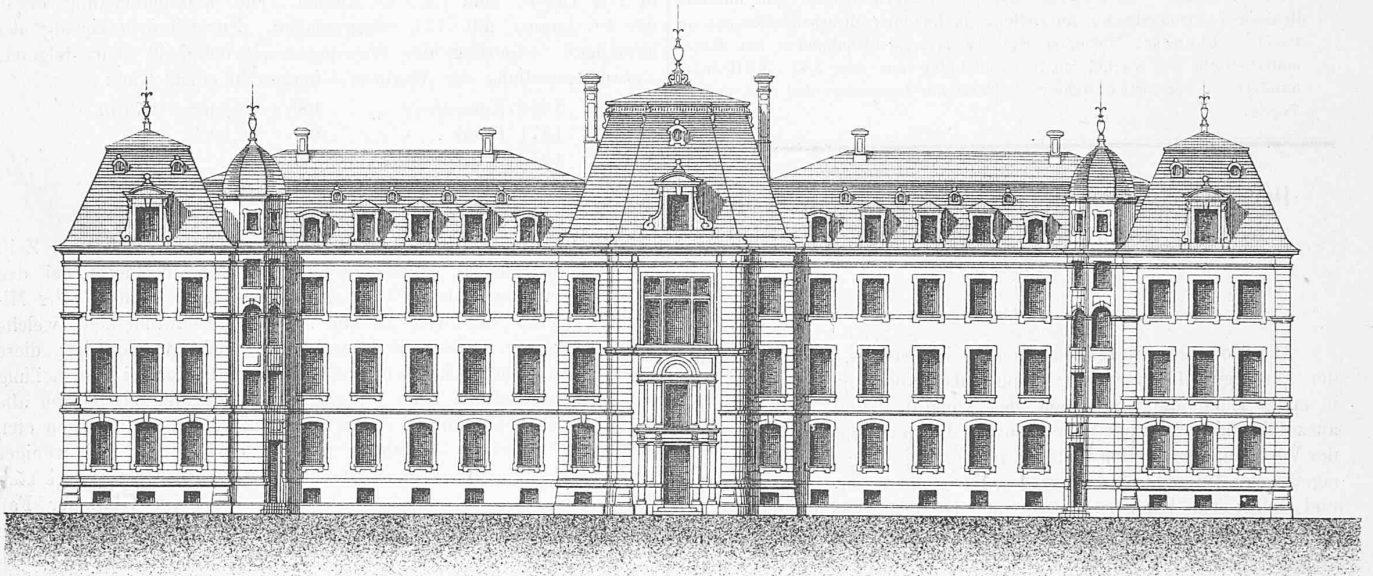
Bâtiment d'Administration de la Compagnie des Chemins de fer du Jura bernois à Berne.

Par M. Fr. de Ruté, architecte, à Berne.

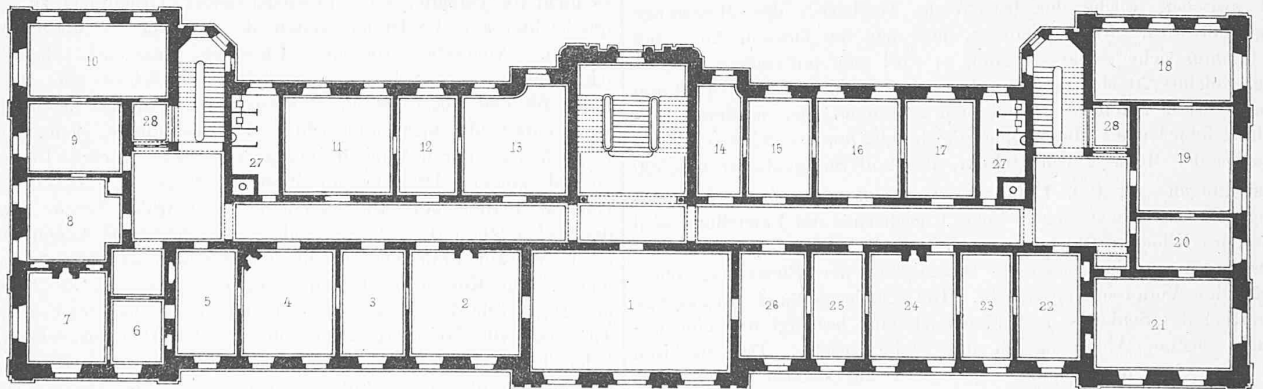
Le 29 août 1874, le conseil d'administration des chemins de fer du Jura bernois a décidé la construction d'un bâtiment d'administration à Berne, après que la direction lui eut exposé qu'il n'était pas possible de se procurer avantageusement d'une autre manière les locaux nécessaires aux différentes branches du service central.

A cet effet un terrain fut acquis de l'état sur les grands remparts à Berne. Un concours fut ouvert entre plusieurs ar-

BATIMENT D'ADMINISTRATION DU JURA-BERNOIS.

M^r FR. DE RUTTÉ, architecte à Berne.

FAÇADE POSTÉRIEURE

PLAN DU 1^{er} ÉTAGE.Légende du 1^{er} Etage.

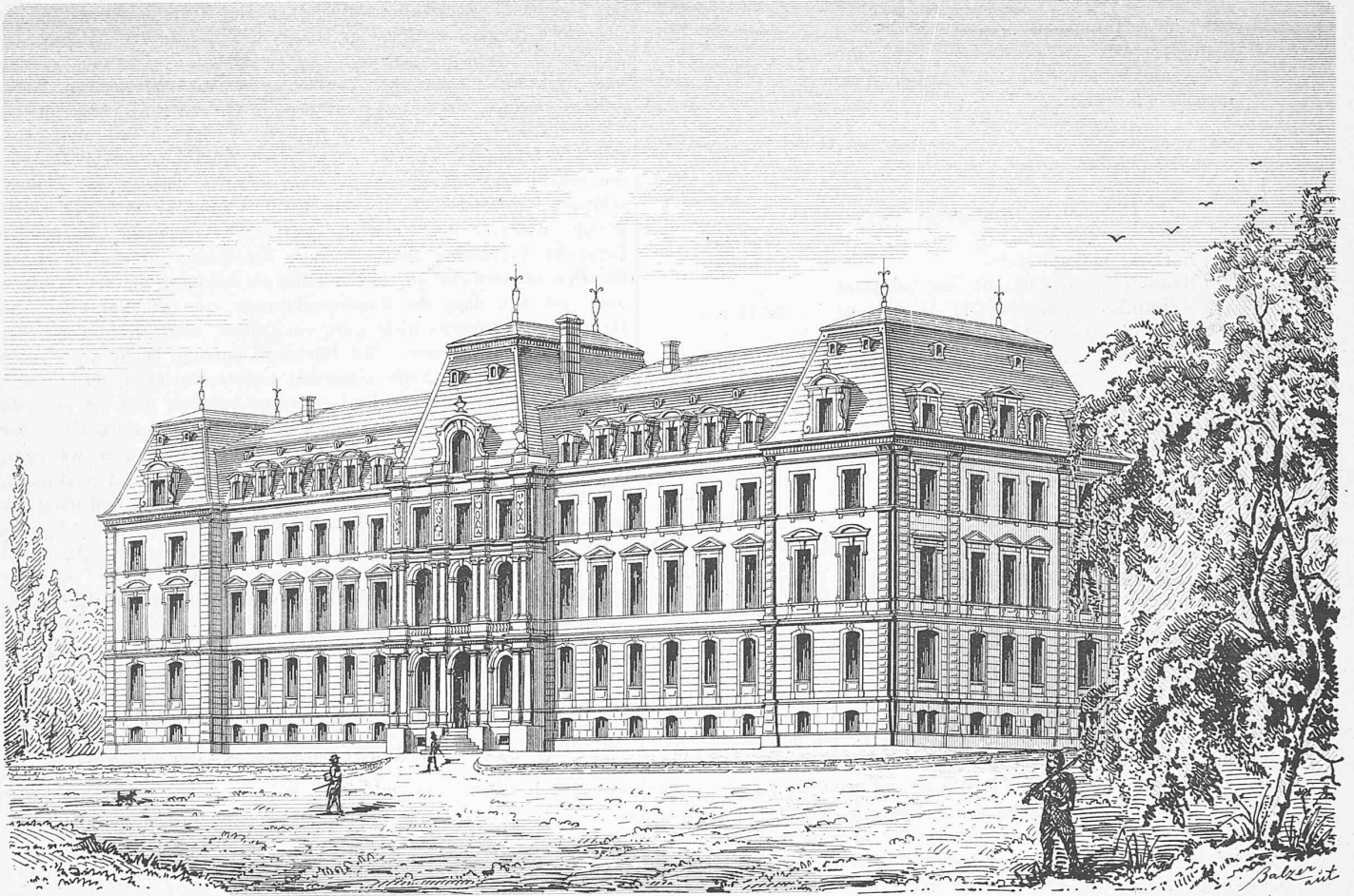
1. Salle du Conseil d'Administration.
2. Salle de la Direction.
3. Secrétaire général.
4. Directeur président.
5. Inspecteur du Mouvement.
6. Secrétaire.
7. Directeur.
8. 9. 10. Bureaux des employés du Mouvement.
11. Archivistes.
12. Expéditionnaires.

13. Archives.
14. 15. Télégraphe et Inspecteur du Télégraphe
16. 17. Bureaux des Réclamations et Litiges.
18. Salle de Dessin.
19. Ingénieur en Chef et Ingénieur adjoint
20. Secrétaire.
21. Bureau Technique.
22. 23. 25. 26. Service Commercial.
24. Directeur.
27. Lieux d'aisances et Lavabo.
28. Vestiaires.

Echelle 1: 400.



P. Balzer aut.



VUE PERSPECTIVE

chitectes et le projet de M. de Rutté fut accepté comme devant servir de base à des études définitives.

Les travaux de construction de l'édifice ne furent entrepris que quand les plans, examinés avec le plus grand soin au point de vue des différents services, eurent été définitivement adoptés. M. de Rutté fut chargé de la direction et de la surveillance des travaux.

Enfin, on mit la main à l'œuvre, et les travaux furent commencés et poussés activement en 1875, de telle manière que le bâtiment put être mis sous toit avant la fin de 1876 et achevé dans l'été de 1877, comme on l'avait prévu. En septembre 1871 les services des chemins de fer du Jura bernois furent installés dans leur nouveaux locaux et dès ce moment on put constater l'avantage considérable que présente, sous le rapport de l'étude et de la prompte expédition des affaires, la concentration de toutes les branches d'une administration dans un seul édifice.

Les bureaux de la compagnie, qui comprennent les salles du conseil d'administration et de la direction, la comptabilité et la caisse, le contrôle des dépenses, l'économat, le contrôle et la statistique des recettes, le service technique, le service commercial, le service des réclamations, l'inspection des télégraphes, les archives, le secrétariat général, le contentieux, le contrôle du matériel roulant, l'inspection du mouvement, l'inspection de l'exploitation et les bureaux spéciaux des trois directeurs, occupent le souterrain, le rez-de-chaussée et le 1er étage.

Depuis le 1er novembre 1880 le bureau topographique fédéral et le bureau du génie ont pris à bail 11 chambres du 2me étage avec dépendances et dès le 1er janvier 1881 quatre chambres du même étage seront occupées par le bureau central de décompte et de répartition du matériel roulant entre les chemins de fer du Jura bernois et ceux de la Suisse occidentale.

Il ne restera plus alors de disponibles que quelques locaux qui doivent être tenus en réserve pour de nouveaux services à créer dans un prochain avenir.

La compagnie du Jura bernois s'est donc tirée avantageusement d'affaires; car ses bureaux se trouvent dans d'excellentes conditions hygiéniques, elle a tous ses services sous la main, et elle ne paye pas plus qu'elle n'eût payé comme loyers pour des locaux moins commodes et disséminés dans tous les coins de la ville avec des concierges et des commissionnaires pour chacun de ces locaux.

Les matériaux qui ont servi à l'exécution de la construction sont, pour les avant-corps principaux des façades, la pierre de taille de Berne, les fondations, ainsi que les parties intermédiaires des façades sont en maçonnerie de moëllons calcaires du Jura, recouverts d'un crépissage au balai. Les murs intérieurs sont en maçonnerie de pierres des environs de Berne. La charpente du toit, ainsi que les solivages des étages sont en bois de sapin, à l'exception de ceux environnants la caisse et les caissons qui sont en fer et briques.

Le rez-de-chaussée et le 1er étage du bâtiment est chauffé par deux appareils de calorifère à air chaud, fournis et posés par la maison Arto & Cie. à Lyon; un système de ventilation rayonne dans ces deux étages et facilite le renouvellement de l'air dans tous les locaux.

Prix de revient de la construction.

1. Terrassements, maçonnerie et pierres de taille	Fr. 296 050
2. Charpente	59 229
3. Serrurerie	19 030
4. Zinguerie	17 390
5. Couverture en ardoises	7 540
6. Calorifères	16 000
7. Vitrerie, menuiserie et parquets	71 390
8. Plâtrerie, peinture et papiers peints	67 850
9. Sculpture	3 450
10. Installations d'eau et de gaz	7 865

Transport Fr. 565 794

	Transport	Fr. 565 794
11. Cheminées françaises		1 568
12. Autres travaux: stores en coutil, tapis linoléum, nivellements extérieurs et travaux d'achèvement à l'intérieur		9 028
	Total	Fr. 576 390

non compris les honoraires d'architecte.

Dimensions principales du bâtiment:

Longueur totale	70,00 m
Largeur moyenne	18,65 m
Hauteur depuis le sol du sous-sol jusqu'à mi-hauteur de la toiture	22,70 m
Cube du bâtiment depuis le sol du sous-sol jusqu'à mi-hauteur de la toiture	29 634,85 m ³
Surface bâtie	1 305,50 m
Prix de revient du mètre carré de surface bâtie	= Fr. 441.50
" du mètre cube du bâtiment	= " 19.45

Die Bundesrätliche Botschaft zur Frage des Erfindungsschutzes vom 8. Februar 1881.

Wir haben bisher eine Erwähnung dieses interessanten Actenstückes in der Tagespresse umsonst erwartet und glauben deshalb einer Pflicht der Journalistik genügen zu sollen, indem wir, ohne einer in der Sache kompetenteren Feder vorgreifen zu wollen, über den Eindruck berichten, welchen die „Botschaft“ auf uns gemacht hat.

Man sieht es der Arbeit auf den ersten Blick an, dass die Materie schon nach allen Seiten erwogen und wiedererwogen wurde, dass die Meinungen im Schooss des Bundesrathes darüber feststehen, leider aber auch, dass es noch immer nicht möglich scheint, aus der Summe dieser Meinungen eine Resultante zu gewinnen, von der Seite ganz abgesehen, nach welcher sich die Wagschale neigen wollte. So ist der Eindruck, den wir von der „Botschaft“ erhalten, um es rund heraus zu sagen, gerade nicht ein erhebender!

Man gestatte uns kurz zu recapituliren:

Die Motion Bally lautet: „Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, ob es nicht im Interesse der schweiz. Production liege, das System der Erfindungspatente auf dem Gebiete der Industrie und der Landwirthschaft einzuführen und zustimmendenfalls einen Gesetzesentwurf über diesen Gegenstand vorzulegen.“ Dieses Postulat wurde vom Nationalrath am 14. März 1877 einstimmig angenommen. Dass die Frage dann von Seite der hohen Behörde geprüft wurde, dass sogar auch ein Gesetzesentwurf über den Schutz der Muster, Modelle und Erfindungen, von Hrn. Bundesrath Droz ausgearbeitet, schon seit geraumer Zeit bereit liegt, ist den betheiligten Kreisen lange schon bekannt. Um so ungeduldiger wiederholt sich deshalb das Drängen der Industriellen, des Handelsstandes und der Technikerwelt etc. nach Lösung dieser brennenden Frage. Mit unerschütterlichem Gleichmuth sah man jedoch vom Bundespalast aus Welle auf Welle heranrollen und sich wieder verziehen; ja man war das Rollen der Brandung schon so gewöhnt, dass alle diese vergeblichen Bemühen kaum mehr der Beachtung werth erschienen. Da kam am 20. December die Motion Aepli, durch deren Annahme vom Nationalrathe die längst ausstehende Antwort auf die Motion Bally urgirt wurde. Neue Hoffnung belebte die Harrenden; man war so kühn, sich dem Glauben hinzugeben, mit einem frischen Anlauf das Staatsschiff über diese Klippe hinwegbringen zu können. Auch diese Hoffnungen sollen nun zu Schanden werden, denn das Schiff, die „Botschaft“ beweist es, ist wirklich gründlich festgefahren und man scheint in Bern die Hochfluth einer Verfassungsrevision für nothwendig zu erachten, um es flott zu machen. Das Gute haben die bisherigen Anregungen aber schon jetzt gezeitigt, dass auch der Bundesrath das Unhaltbare unserer Lage einsieht und ausdrücklich eingesteht, und dass er ferner es auspricht, dass nur durch Bundesgesetzgebung der Erfindungsschutz geregelt werden könne.

Die Botschaft resümirte nämlich als Schlussfolgerung ihres ersten Theiles: „Es ist unzweifelhaft sowohl im Interesse unserer Industrien, als in demjenigen unserer Handelsbeziehungen mit dem Ausland, den Erfindungsschutz in der Schweiz einzuführen.“ Aus dem zweiten

Theil zieht die Botschaft den Schluss: „Das Recht der Gesetzgebung über Erfindungsschutz kann in der Schweiz naturgemäss nur ein Attribut der eidgenössischen Souveränität sein.“ Und nun, müsste man nach Art gewöhnlicher Sterblicher meinen, folgt der vom Nationalrath zweimal einstimmig verlangte Gesetzesentwurf, über dessen Constitutionalität sich der Bundesrath bei Vorlage in beliebiger Ausführlichkeit ergehen konnte. Aber nein! Statt dem klaren Wortlaut des erhaltenen Auftrages (siehe Motion Bally) gerecht zu werden, schliesst der Bundesrath die Botschaft, nachdem er im dritten Theile gezeigt, dass der Buchstabe der Verfassung *vielleicht gegen*, der Geist der Verfassung und, was unter Umständen noch mehr werth ist, *Präcedenzen für* die Constitutionalität sprechen, mit den Worten: „wir erachten, dass die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 dem Bunde die Competenz nicht gibt, ein Gesetz über den Schutz der Erfindungen zu erlassen. Mit Rücksicht hierauf legen wir den in der Motion des Hrn. Aepli gerufenen Gesetzesvorschlag nicht bei.“

Das ist unzweifelhaft die bequemste Antwort, nur ist es nicht das, was der Nationalrath verlangt hat, indem er ausdrücklich der Gesetzesvorlage ruft. Es hätte uns des h. Bundesrathes würdiger, und, da das Gesetz ausgearbeitet vorliegt, ebenso bequem geschienen, den Entwurf vorzulegen und dabei alle vorhandenen Bedenken zu äussern, es den Räten überlassend, über die Competenz des Bundes ein Urtheil zu fällen. Wir haben alle Achtung vor den Ansichten jener Rechtsgelehrten, deren Meinung die hohe Behörde eingeholt hat, aber wir können unser Bedauern darüber nicht verhehlen, dass sie es für nöthig und zweckmässig erachtet hat, diesen Weg einzuschlagen. Nöthig scheint es uns deshalb nicht, weil der Stand der Rechtsgelehrten in den Räten ja doch so weit vertreten ist, um jedes noch so ängstliche Gemüth darüber zu beruhigen, dass vom juristischen Standpunkt aus die eidg. Räte jedes Beirathes füglich entbehren können. Zweckmässig scheint uns dieses Vorgehen nicht, weil in Fragen der Verfassungsauslegung doch einzig die gesetzgebenden Räte ein entscheidendes Wort zu reden berufen sind und eine vorgreifliche Meinung, komme sie von noch so geachteter Seite, sehr leicht die zu Berathenden gegen sich einnimmt.

Wenn wir schon die sehr naheliegende Ansicht nicht weiter ausführen wollen, es hätte der Nationalrath durch zweimalige, einstimmig gefasste Aufforderung an den Bundesrath: „einen Gesetzesentwurf über diesen Gegenstand vorzulegen,“ von vorneherein seine Competenz zur Beschliessung eines solchen Gesetzes ausgesprochen (denn, welchen Sinn hätte sonst die verlangte Gesetzesvorlage), so ist die Frage über die Constitutionalität doch weit entfernt davon, so klar entschieden zu sein, wie es aus dem Schlussätze der Botschaft den Anschein haben könnte. Steht doch auf Seite 15 und 16 der Botschaft wörtlich zu lesen: „Wir (der Bundesrath) sind nicht der Ansicht, dass Artikel 31 lit. c überhaupt keine Competenz zur Gesetzgebung in sich schliesse und dass das Gesetz auf die Verfassung deshalb nicht gestützt werden könnte, weil dasselbe in der letztern nicht ausdrücklich vorgesehen sei. Auf Artikel 31 und 64 der Bundesverfassung wurde das Gesetz über Controlirung und Garantie des Feingehaltes von Gold- und Silberwaaren gestützt und in der Botschaft, mit welcher wir den Entwurf zu jenem Gesetze begleiteten, ist ausdrücklich auf Art. 31 hingewiesen worden, indem es sich um eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit handelte. In keinem der beiden Räte ist dagegen Einwendung gemacht worden. Auch ist in Fällen, in denen es sich um Gesetze handelt, welche im öffentlichen Interesse liegen und keine Opfer seitens der cantonalen Souveränität erfordern, die Competenz des Bundes ohne Widerspruch angenommen worden. Wir erinnern hier nur an die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Zerstörung der Phylloxera.“

Wenige Zeilen unter diesen wörtlich wiedergegebenen Ausführungen folgt der oben citirte Schlussatz der Botschaft! Wir gestehen, einem grösseren Widerspruch selten begegnet zu sein.

Doch nicht nur mit Worten, auch mit Thaten hat unsere höchste Behörde sich schon selbst widerlegt. Es ist bekannt, dass die Schweiz in der internationalen Patentcommission officiell vertreten war und dass unser Land dazu bestimmt wurde, der Sitz des internationalen Patentbureau's zu werden. In welche schiefe, ja lächerliche Lage gerathen wir da bei unserem patentlosen Zustand.

Soweit über die Competenzfrage, welche nach den beiden Präcedenzfällen (der einstimmig beschlossenen Einladung zur Vorlage des Gesetzesentwurfes und der Annahme des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren) von den Räten aller Wahrscheinlichkeit nach im bejahenden Sinne entschieden werden sollte.